



Satzung

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.02.2016, niedergeschrieben von Andreas Leonhardt, 1. Vorsitzender.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bayerische Volkssternwarte Neumarkt i.d.OPf. e.V.“, hat seinen Sitz in Neumarkt i.d.OPf. und ist in das Vereinsregister eingetragen. (VR 80)

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Neumarkt i.d.OPf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung der volkstümlichen Himmelskunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge und himmelskundlichen Unterricht in Schulen, Fernrohrbeobachtungen, Kurse für Himmelskunde in Zusammenarbeit mit den kulturellen Institutionen der Stadt und des Landkreises Neumarkt. Ebenso ermöglicht der Verein amateurastronomisch interessierten Mitgliedern ernsthafte Tätigkeit unter Benutzung der vorhandenen Einrichtungen der Volkssternwarte. Zur Durchführung dieser Aufgaben arbeitet der Verein mit anderen Sternwarten und verwandten Institutionen zusammen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Für Jugendliche unter 18 Jahren, die eine Mitgliedschaft erwerben wollen, ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter notwendig.

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Die Bewerbung um die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei der Vorstandschaft. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig in geheimer Abstimmung.
- b) Fördernde Mitglieder sind ohne besondere Formalitäten solche Mitglieder, die freiwillig finanzielle, materielle oder ideelle Leistungen für den Verein aufbringen. Ihre Namen und Leistungen werden bei der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Fördernde Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geheim bestätigt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, befreit. Ehrenvorsitzende sind keine Vorstandsmitglieder, sind jedoch zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt, besitzen aber kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschließung
- d) Streichung
- a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder Einrichtungen des Vereins absichtlich oder grob fahrlässig beschädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem

Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig in geheimer Abstimmung.

- d) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung gestrichen werden, wenn es der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags in voller Höhe nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nachkommt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung einer schriftlichen Mahnung an die zuletzt bekannte postalische Anschrift des Mitglieds.

§ 5

Beitragspflicht

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Vorstandschaft
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Revisor. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vorstandschaft verlängert sich jeweils bis zur Neuwahl der Vorstandschaft.

Ist der Vorstand nicht vollzählig, z.B. durch Austritt, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied in geheimer Wahl nachwählt für den Rest einer Wahlperiode.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung berufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe von drei Vorstandsmitgliedern oder vom 1. beziehungsweise 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt werden.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Dem Revisor obliegt die Überprüfung der Kassengeschäfte und die Erstattung des Revisionsberichts bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft;
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder alle drei Jahre;
- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder;
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder beantragt wird.

Form der Berufung:

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail oder Brief unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mailadresse bzw. Postanschrift des Mitglieds.

Beschlussfähigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als zehn Mitglieder anwesend sind. In diesem Falle ist mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer oder dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Jugend des Vereins

Alle Mitglieder unseres Vereins, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst.

Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.

Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können vom Vorstand und der Mitgliederversammlung beantragt werden. Sie bedürfen in Abstimmung einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neumarkt i.d.OPf. und den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. je zur Hälfte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.